

NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT
Einwohnerkontrolle
Einwohner, Einwohnerregister

29
29.02
29.02.2

Beschlusnummer: 10
Geschäftsnummer: 2018-130

**Erlass über die Führung von Merkmalen und Identifikatoren in den
Einwohnerregistern**

A u s g a n g s l a g e

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

E r w ä g u n g e n

Es liegt in der Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers im Rahmen des übergeordneten Rechts entsprechend den jeweiligen Aufgaben festzulegen:

Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen hat in seinem Newsletter 2018/1 empfohlen einen entsprechenden Erlass auszuarbeiten.

Auf Antrag des Bereich Einwohnerdienste

b e s c h l i e s s t der Gemeinderat:

1. Dieser Beschluss legt den Inhalt des Einwohnerregisters (EWR) in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest.
2. Im EWR werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02, nach § 11 Abs. 2 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015, LS 142.1 und nach § 7 Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 14. Februar 2018, LS 142.11 erfasst.

Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:

- a) Allianzname
- b) Name im ausländischen Pass
- c) Aliasname / Künstlername
- d) Frei wählbarer Rufname
- e) Datum und Ort Zivilstandsereignis
- f) Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit, Erwerbsart
- g) Arbeitgeber
- h) Persönliche Identifikationsnummer
- i) 11-stellige AHV-Nr.
- j) ZEMIS-Nummer (Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2003, SR 142.51)
- k) ZH-Nr. (Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS))
- l) ZAR-Nummer (Personenidentifikator aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister (ZAR), der im ZEMIS geführt wird)
- m) Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausl. Staatsangehörigen)
- n) Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt
- o) Elternnamen
- p) Notizen / Bemerkungen
- q) Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre)
- r) Todesort
- s) Kommunikationsmittel
- t) Vermerk Aufbewahrungsort Testament Notariat
- u) Vermerk Abonnement Weisungsheft Gemeindeversammlung (GVBroschüre)
- v) Krankenkasse

3. Dieser Beschluss tritt nach erfolgter Publikation am 1. September 2018 in Kraft.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Interne Stellen

- Erwin Leuenberger, Gemeindepräsident, per E-Mail
- Christof Wicky, Gemeindeschreiber, per E-Mail
- Sibylle Colombo, Co-Leiterin Bereich Einwohnerdienste, per E-Mail
- Franziska Schindler, Co-Leiterin Bereich Einwohnerdienste, per E-Mail (mit der Bitte um Publikation im Anzeiger)
- Akten

Für die Richtigkeit des Auszugs

Erwin Leuenberger
Gemeindepräsident

Christof Wicky
Gemeindeschreiber